Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Hartl Metallbau & Brandschutz Service GmbH

I. Allgemeines

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Willenserklärungen, insbesondere Angebote, die Annahme von Angeboten, Vorschläge, Beratungen, Nebenleistungen sowie Lieferungen und Leistungen erfolgen im Namen der Firma Hartl Metallbau & Brandschutz Service GmbH (nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt), diese vertreten durch ihren Geschäftsführer unter ausschließlicher Einbeziehung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten die vorliegenden Bedingungen als vom Vertragspartner (VP) angenommen. Jede Willenserklärung des Vertragspartners mit der seine allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden sollen, wird hiermit widersprochen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nicht im Angebot anders angegeben, halten wir uns an die im Angebot angegebenen Preise 60 Tage ab Angebots-Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserem Angebot angegebenen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW, INCOTERMS 2000) ausschließlich Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich verein-bart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen und stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar; Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Bestellungen unserer Kunden und Vertragspartner sind bindende Angebote. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl inner-halb von drei Tagen durch Zusenden einer Auftrags-/ Empfangs-bestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Maßgeblich ist das Datum der Versendung. Mündliche Erklärungen, auch die unserer Vertreter, Außendienstmitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, dies gilt auch für Vertragsergänzungen, /-änderungen oder Nebenabreden. Die angebotenen Wartungs- bzw. Montagepreise stehen unter dem Vorbehalt, dass die von uns zu erbringenden Leistungen ohne Behinderung und Unterbrechung, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten des Vertragspartners, ausgeführt werden können. Notwendige Hilfsmittel wie Energie, Hebebühnen, Stapler, Gerüste über 3m sowie ungehinderte Erreichbarkeit mit Klein-LKW bzw. PKW muss durch den Vertragspartner sichergestellt werden. Sollten in den Verhältnissen eines Vertragspartners Veränderungen eintreten, die eine Gefährdung des Vertragszweckes bedeuten, so bleibt uns vorbehalten, vom Angebot bzw. Verkauf zurückzutreten.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Verzug tritt ein, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung Zahlung geleistet ist. Es gelten ab diesem Datum die gesetzlichen Verzugsregeln, wonach die Hauptforderung mit 8 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen ist. Uns bleibt es nachgelassen, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung und Leistung zur Zeit der Übergabe die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Der AN übernimmt für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren grundsätzlich keine Garantie (§433 BGB). Weiterhin wird nur für Sachmängel gehaftet unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Bedienung unter Beachtung der Betriebsvorschriften sowie der notwendigen monatlichen Funktionsprüfungen durch den Betreiber, wie es das Institut für Bautechnik in Berlin vorschreibt.
Mängelrügen, auch bei Teillieferungen, hat der Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Erfüllungsort bei uns eingehend schriftlich geltend zu machen. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Die Sach- und Rechtsmängelhaftung wird auf ein Jahr ab Ablieferung beschränkt. Darüber hinaus beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Sämtliche über die Sach- und Rechtsmängelhaftung hinausgehenden Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs.
Dem VP stehen wegen Mängeln des Kaufgegenstandes weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises zu, es sei denn, dass der Mängelanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist, bzw. dem AN grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

5. Vertragsstrafe

Willenserklärungen, die auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe gerichtet sind, werden nicht angenommen. Keine Erklärung oder tatsächliches Verhalten darf dahingehend ausgelegt oder verstanden werden, dass darin die Annahme einer entsprechen-den Willenserklärung gesehen werden kann.

6. Zuschläge und Wartestunden

Außerhalb unserer normalen Arbeitszeit ausgeführte Leistungen werden von uns mit einem im Vertrag aufgeführten Zuschlag in Rechnung gestellt, wenn die Ausführung der Arbeiten aufgrund vom Besteller zu vertretenden Umständen auch außerhalb unserer normalen Arbeitszeiten erforderlich werden oder wenn dies vom Besteller ausdrücklich gewünscht wird. Die Montageorte müssen für unsere Erfüllungsgehilfen frei zugängig sein. Unsere Erfüllungsgehilfen dürfen nicht behindert werden. Sollten solche oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen und Wartestunden entstehen, so werden diese besonders berechnet.

7. Weitere Bestimmungen
Der AN ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung auch durch Dritte erbringen zu lassen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt I-III) bedürfen der Schriftform, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Der Vertrag untersteht deutschem Recht, unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Regensburg. Es steht uns jedoch frei, den Vertragspartner an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

1. Auftrag, Lieferung und Leistung
Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Besteht endgültig keine Liefermöglichkeit, so wird dieses von uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnisnahme dem Vertragspartner angezeigt und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten - , haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Vertragspartner An-spruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens zu 2%des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

2. Eigentumsvorbehalt
Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner erwerben, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird die gelieferte Ware durch den Vertragspartner zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Vertragspartner kann an den verarbeitenden Sachen kein Eigentum erwerben. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Vertragspartner hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern so lange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Aus der Forderung, die der Vertragspartner bei Weiterveräußerung erwirbt, ist mit Abschluss des Vertrages aufgrund dieses Angebotes bzw. dieser Bestätigung bereits der Rechnungswert der von uns zu diesem Geschäft gelieferten Ware an ihn abgetreten. Der Vertragspartner kann die Forderung im Abtretungsfalle nur für uns einziehen. Der Vertragspartner hat auf unser Ver-langen die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Eingehende Geldbeträge, die zum Teil oder ganz auf Vorbehaltsware entfallen, hat der Vertragspartner getrennt aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Auch soweit der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren. Der Vertragspartner hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Diebstahlgefahr zu sichern und uns auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

3. Lieferung
Die Lieferfrist errechnet sich ab dem Tag unserer Auftragsbestätigung. Die Frist beginnt jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten zu laufen. Bei Versendung der Ware können wir die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Mit der Übergabe an den Spediteur oder sonstige Versender, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht jede Gefahr auf den Vertragspartner über. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf sein ausdrückliches Verlangen verpflichtet. Die Kosten dafür trägt dieser.

4. Gerüstkosten
Einfache Leitern bis zu einer maximalen Standhöhe von 3m sind in den Endpreisen unter der Voraussetzung der ungehinderten Bewegungsfreiheit im Einsatzbereich einer Baustelle enthalten.

III. Wartungsleistungen

1. Störungen
Jede Störung der zu wartenden Anlage ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Auftreten der Störung, schriftlich zu melden. Die Beseitigung der Störung darf nur durch uns erfolgen. Sofern Störungen nicht infolge von Gewährleistungsmängeln aus Montagearbeiten, sondern als Folge unsachgemäßer oder missbräuchlicher Bedienung, Beschädigung oder als Folge eines Brandfalles eingetreten sind, werden die erforderlichen Arbeiten gesondert zu unseren jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

2. Terminabsprachen
Die vorbeugenden Wartungsarbeiten werden zu rechtzeitig zwischen dem Vertragspartner und uns vereinbarten Terminen während unserer regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die zu wartende Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Können sich der Vertragspartner und wir nicht auf einen Termin einigen, so entfällt die Wartung ersatzlos, ohne dass der Vertragspartner daraus Ansprüche herleiten kann. Dasselbe gilt, wenn unser Kundendienst-Techniker absprachegemäß angereist ist, ihm jedoch kein Zugang zu oder keine ausreichende Arbeitsmöglichkeit an der Anlage gegeben wird. Kann eine Wartung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, werden dem Vertragspartner die entstandenen Fahrtkosten, sowie Warte- und Stillstandszeiten in Rechnung gestellt. Außerhalb unserer regelmäßigen Arbeitszeit werden nur dann Wartungsarbeiten ausgeführt, wenn wir die Durchführung und Beendigung der Wartungsarbeiten innerhalb unserer regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu vertreten haben. Unsere regelmäßige Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Werden die vertraglich vereinbarten Arbeiten auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von uns, z.B. an Samstagen oder nachts durchgeführt, so wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % und an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 100% auf den gesamten Wartungspreis erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Gesamt-Wartungspreis die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausdrücklich beinhaltet.

3. Pflichten des Kunden
Unser Kundendienst-Techniker erstellt über jeden Besuch beim Vertragspartner einen Arbeitsbericht als Nachweis der erbrachten Leistungen. Dieser Bericht, der vom Vertragspartner nach Beendigung der Arbeit zu unterzeichnen ist, umfasst insbesondere, den Tag des Durchführungszeitpunktes, die Bezeichnung der gewarteten Geräte und die Bezeichnung der durchgeführten Arbeiten und der ersetzten Teile. Der Vertragspartner gewährt uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen stets Zutritt zu der zu wartenden Anlage und verpflichtet sich, jede gewünschte, sachdienliche Auskunft über diese Anlage und ihrer Betriebsbedingungen zu erteilen. Sollte eine Generalüberholung der zu wartenden Anlage oder der Austausch wesentlicher Teile der Anlage erforderlich werden, werden wir dem Vertragspartner einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Im Falle der Nichtgenehmigung der von uns als erforderlich angesehenen Arbeiten ist jegliche Gewährleistung von uns ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Kundendienst-Techniker bzw. unserem Erfüllungsgehilfen alle zur Wartung erforderlichen Geräte (insbesondere Leitern, fertige Gerüste etc.) und eventuelles Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen, und dafür zu sorgen, dass alle Geräte der zu wartenden Anlagen frei zugänglich sind (z.B. Öffnen abgehängter Decken). Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei Arbeiten auf dem Dach sichergestellt ist, dass sich der Kundendienst-Techniker bzw. unser Erfüllungsgehilfe gemäß den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften absichern kann.

4. Wartungsgebühren
Die vertraglichen Wartungsarbeiten werden pauschal berechnet. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit und sind in der Pauschale enthalten (sofern keine Einzelpreise vereinbart wurden). Die Wartungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Neben der Wartungsgebühr wird die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert berechnet. Die nicht in der Wartungspauschale abgegoltenen Leistungen werden zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

5. Zahlungsbedingungen
Die gesondert bestimmte Wartungspauschale, wird dem Vertragspartner nach durchgeführter Wartung in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Alle anderen Beträge sind jeweils sofort nach Rechnungseingang nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum unserem zuständigen Kundendienst gegenüber schriftlich zu erheben. Danach ist der Vertragspartner mit Ein-wänden ausgeschlossen.

6. Preisänderungen
Die Wartungsgebühren werden laufend der Kostenentwicklung angepasst und können von uns mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Monats durch einseitige Er-klärung geändert werden, wenn diese Änderung wegen erhöhter Lohn-, Material- oder sonstiger Kosten erfolgen. Entsprechendes gilt für neue oder erhöhte Steuern, Gebühren oder Abgaben.

7. Vertragsdauer des Wartungsvertrages
Ein Wartungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, längstens jedoch bis zum Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage. Der Wartungsvertrag kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Jahresende des 2. Kalenderjahres nach Abschluss des Wartungsvertrages. Das Recht beider Vertragsparteien auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt. Für die Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage, gleich aus welchem Grunde, ruhen die Verpflichtungen zur Wartung und Gebührenzahlung. Die endgültige oder vorübergehende Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage sowie deren Wiederinbetriebnahme nach einer vorübergehenden Außerbetriebnahme sind schriftlich anzuzeigen. Geht die zu wartende Anlage während der Laufzeit des Vertrages auf einen Dritten über, so bleibt davon dieser Vertrag unberührt. Wünscht der neue Betreiber der zu wartenden Anlage das Vertragsverhältnis zu übernehmen, können wir diesem nur aus wichtigem Grund den Eintritt in das Vertragsverhältnis versagen.

8. Haftung
Für Beschädigungen der Anlage, die durch den Eigentümer, Betreiber oder durch Dritte (z.B. infolge baulicher Veränderungen, unsachgemäßer Bedienung, Einbau von Fremdteilen usw.) oder durch höhere Gewalt entstehen, schließen wir die Haftung aus, wie auch für weitergehende Schäden, insbesondere für Folge-schäden, gleich welcher Art, soweit gesetzlich zulässig.

Hartl Metallbau & Brandschutz Service GmbH
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 270992
Umsatzsteuer-ID: DE 348 333 597
Steuer- Nr.: 117 / 128 / 10469

Geschäftsführer:
Philipp Hartl

Internet: www.hartl-metallbau.de

Bahnhofstraße 5
82205 Geisenbrunn
Telefon: 08105/ 778 75 75
Fax: 08105/ 778 75 76
E-Mail: info@hartl-metallbau.de

Bankverbindung:
Raiffeisen Bank Gilching eG
IBAN: DE89 7016 9382 0000 0501 80
BIC: GENODEF1GIL